

WICHTIGER HINWEIS

Diese Mitteilung dient ausschließlich Informationszwecken. Sie ändert oder ergänzt weder den Beschluss noch die Aufforderung zur Abstimmung und stellt in keiner Rechtsordnung ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Wertpapieren dar. Die im Abschnitt „Hinweis“ der Aufforderung zur Abstimmung dargelegten Beschränkungen gelten für diese Mitteilung entsprechend. Den Anleihegläubigern wird empfohlen, die Aufforderung zur Abstimmung vollständig zu lesen und erforderlichenfalls eigenen finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Rat einzuholen.

Frankfurt am Main, 15. Oktober 2026

UPDATE ZU DEN VOLLZIEHUNGSBEDINGUNGEN

1. Der im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung, die am Samstag, dem 17. Oktober 2026, um 0:00 Uhr MESZ beginnt und am Montag, dem 19. Oktober 2026, um 24:00 Uhr MESZ endet, gemäß der von der BRANICKS Group AG (die **Emittentin**) am 2. Oktober 2026 veröffentlichten Aufforderung zur Abstimmung (die **Aufforderung zur Abstimmung**) in Bezug auf ihre EUR 400.000.000 Unternehmensanleihe (Green Bond) 2,250 % 2021/2026 (die **Schuldverschreibungen**) zur Annahme durch die Anleihegläubiger vorgeschlagene Beschluss (der **Beschluss**) wird, falls er angenommen wird, von der Emittentin erst vollzogen, wenn die in Ziffer 4 des Beschlusses angegebenen Vollziehungsbedingungen erfüllt wurden oder die MR Treuhand GmbH in ihrer Eigenschaft als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der **Gemeinsame Vertreter**) gemäß Ziffer 6 des Beschlusses auf deren Erfüllung verzichtet hat.
2. Am 9. Oktober 2026 hat die außerordentliche Hauptversammlung der Emittentin die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 angenommen. Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 4 (Zustimmung zu den Beraterverträgen mit der BLACKLAKE Management Partners GmbH und der MDC Matthias Danne Consulting GmbH) wurde hingegen nicht angenommen. Nach Vollziehungsbedingung 2 des Beschlusses hat die Emittentin gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bestätigen, dass die außerordentliche Hauptversammlung die in Abschnitt II der Einberufung der Außerordentlichen Hauptversammlung angegebenen Beschlussvorschläge angenommen hat und diese uneingeschränkt wirksam bleiben. Folglich kann Vollziehungsbedingung 2 des Beschlusses nicht mehr erfüllt werden, soweit sie sich auf die Annahme des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 4 bezieht.
3. Am 14. Oktober 2026 hat die Emittentin eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, in der sie bestätigt, dass sie mit ihren wesentlichen Gläubigern eine Einigung darüber erzielt hat, dass das in der Ad-hoc-Mitteilung vom 30. Juli 2026 bekannt gemachte Restrukturierungskonzept trotz der Ablehnung des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 4 (Zustimmung zu den Beraterverträgen) durch die außerordentliche Hauptversammlung am 9. Oktober 2026 umgesetzt werden kann. Die Ad-hoc-Mitteilung ist unter <https://branicks.com/branicks-group-ag-einigung->

mit-wesentlichen-gläubigern-ueber-umsetzung-des-sanierungskonzepts-dr-danne-und-dr-conradi-nehmen-wahl-in-aufsichtsrat-an/ abrufbar.

4. Sofern eine entsprechende Weisung von Anleihegläubigern vorliegt, die mehr als 50 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, wird der Gemeinsame Vertreter gemäß Ziffer 6 des Beschlusses angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen alle Anleihegläubiger auf die Erfüllung jeder der Vollziehungsbedingungen (mit Ausnahme der Vollziehungsbedingungen 6 und 7) zu verzichten.
5. Dementsprechend plant die Emittentin derzeit, die Anleihegläubiger, sobald die Abstimmung ohne Versammlung beendet ist und der Beschluss angenommen wurde, aufzufordern, dem Gemeinsamen Vertreter Weisung zu erteilen, auf die Vollziehungsbedingung 2 des Beschlusses zu verzichten, soweit sie sich auf Tagesordnungspunkt 4 der außerordentlichen Hauptversammlung bezieht.
6. Der in der Aufforderung zur Abstimmung zur Annahme vorgeschlagene Beschluss bleibt unverändert. Die Abstimmung ohne Versammlung wird wie in der Aufforderung zur Abstimmung beschrieben durchgeführt. Bereits abgegebene Stimmen und der Kroll Issuer Services Limited bereits erteilte Abstimmungsanweisungen bleiben gültig und müssen nicht erneut übermittelt werden.